Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1978/11/9 2Ob562/78

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.11.1978

Norm

ABGB §154 Abs2 G
ABGB §178 E

Rechtssatz

Hat die Kindesmutter den Kindesvater von der von ihr angestrebten Namensänderung des Minderjährigen gemäß§ 178 Abs 1 ABGB verständigt und wurde diese Namensänderung rechtskräftig durchgeführt, so ist nur mehr zu prüfen, ob durch diese bereits erfolgte Namensänderung eine solche Beeinträchtigung des Wohles des Kindes eingetreten ist, daß eine Rückänderung des Namens des Minderjährigen (hier: in Plhak) in den Namen des Vaters, bei der Verwaltungsbehörde im Sinne des § 176 ABGB nF zu beantragen wäre.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 562/78
  Entscheidungstext OGH 09.11.1978 2 Ob 562/78

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0048136

Dokumentnummer

JJR_19781109_OGH0002_0020OB00562_7800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at